



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT FÜSSEN

Ergänzungssatzung Roßmoos - Südwest; Genehmigung und Wirksamwerden

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Füssen beschloss in seiner Sitzung vom 03.08.2004 die Ergänzungssatzung für das Gebiet „Roßmoos Südwest“ als Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB). Der Antrag auf Genehmigung der Satzung ist beim Landratsamt Ostallgäu am 20.09.2004 eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.12.2004, Geschäftszeichen IV-610-7/2, teilte das Landratsamt Ostallgäu mit, dass nachdem die Genehmigung nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB gesetzten Frist erfolgte, die Genehmigung als erteilt gilt (§ 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Die Genehmigungsfiktion steht rechtlich der Erteilung der Genehmigung gleich.

Die Satzung liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Stadt Füssen, Stadtbauamt, Zimmer 20, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Unterlagen können auch in der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden: www.stadt-fuessen.de/978.0.html. Diese Unterlagen im Internet erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind nicht Teil dieser Bekanntmachung.

Mit dem Tag der Bekanntmachung wird die Satzung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und b) Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den unter a) genannten Fällen innerhalb eines Jahres, bzw. in den unter b) genannten Fällen innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Füssen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Füssen, 29.12.2004

STADT FÜSSEN

gez.

Gangl

Erster Bürgermeister

Veröffentlicht in der Allgäuer Zeitung – Füssener Blatt – Nr. 304 vom 31.12.2004